

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	21 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	17 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	23 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen

Präsidentin: Ich möchte noch eine persönliche Bemerkung anfügen. Herr Coutau, wir haben Ihnen allen im Hinblick auf diese Session eindeutig angekündigt, dass Sie sehr flexibel sein müssten. Wir haben Ihnen angekündigt, dass Sie sehr schwere Belastungen zu erwarten hätten, weil wir das Eurolex-Paket und die EWR-Vorlage verabschieden müssen; Sie wussten also Bescheid. Ich habe Ihnen am Vormittag um 10 Uhr mitgeteilt, dass die Sitzung bis um 14 Uhr dauern würde; wir haben sie um 13.30 Uhr abgeschlossen. Ich möchte mich bei jenen entschuldigen, die umsonst ausgeharrt haben. Ich möchte ihnen dafür danken.

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-40

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Information und Mitsprache der Arbeitnehmer
in den Betrieben. Bundesbeschluss**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Information et consultation des travailleurs
dans les entreprises. Arrêté fédéral**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Nationalrates vom 28. August 1992
Décision du Conseil national du 28 août 1992

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Gemperli, Berichterstatter: Die Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Betrieben ist in der Schweiz seit vielen Jahren ein stark diskutiertes Thema. Obwohl vertragliche Mitwirkungsregelungen bestehen, ist der Versuch einer gesetzlichen Regelung gescheitert. Im März 1976 lehnten Volk und Stände sowohl die Volksinitiative der Gewerkschaften wie auch den sich auf die Mitwirkung beschränkenden Gegenvorschlag des Parlamentes ab. 1980 wurden zwei weitere parlamentarische Vorstösse eingereicht. Beide stützten sich auf den bestehenden Artikel 34ter Bundesverfassung ab und strebten ein Gesetz für die betriebliche Mitwirkung an.

Der Bundesrat hat in der Folge den Entscheid über das weitere Vorgehen der Kommission des Nationalrates überlassen. Diese beschloss, vorerst ein Mitwirkungsgesetz auf Betriebs-ebene auszuarbeiten und die Unternehmensebene zurückzustellen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragte 1981 eine Expertenkommission mit der Erarbeitung eines politisch breit abgestützten Vorentwurfes. 1983 wurde dieser Vorentwurf mit Bericht zu einem Bundesgesetz über die Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Betrieben veröffentlicht. Im Frühling 1984 wurde ein erneutes Vernehmlassungsverfahren eingeleitet, welches kein einheitliches Bild ergab. In den Jahren 1986/87 wurden durch eine nationalrätliche Subkommission zwei Mitwirkungsvarianten ausgearbeitet. In der Junisession 1990 beschloss der Nationalrat, sämtliche Vorstösse zur Mitbestimmung und zur betrieblichen Mitwirkung abzu-

schreiben. Der politische Wille zu einer Regelung der Mitbestimmung auf Gesetzesstufe war nicht vorhanden. Bis heute sind keine konkreten Vorstösse mehr unternommen worden. Nun haben die Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum neue Voraussetzungen geschaffen. Im Rahmen verschiedener europäischer Vorschriften, die zum Acquis communautaire gehören und damit im Falle eines EWR-Beitrittes für die Schweiz verbindlich werden, sind Mitwirkungsregelungen vorgesehen. Es handelt sich dabei aber – das ist besonders zu betonen – materiell lediglich um Informations- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmer in sachlich genau abgesteckten Bereichen. Die EG legt generell grosses Gewicht auf die betriebliche Information und Konsultation der Arbeitnehmer, und voraussichtlich werden entsprechende Normen weiterhin in der Rechtsetzung verankert werden.

Heute geht es für die Schweiz daher darum, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die EWR-bedingten Mitwirkungsrechte umgesetzt werden können. Der vorliegende Entwurf will diesen gesetzlichen Rahmen schaffen, zusammen mit gewissen organisatorischen Bestimmungen, ohne die eine materielle Mitwirkungsregelung keinen Sinn hätte.

Es ist zur Klarstellung aber nochmals zu betonen, dass keine Vorschriften über die Mitbestimmung auf Unternehmensebene vorgesehen sind, und dass auch das europäische Recht keine solchen Regelungen vorschlägt.

Der vorliegende Beschluss soll auch die vorausgegangenen parlamentarischen Entscheide in dieser Sache keineswegs umgehen. Er ist als Rahmenbeschluss ausgestaltet und enthält nur ein Minimum an materiellen Bestimmungen, nämlich die Mitwirkungsrechte, die sich aus den in Frage stehenden EG-Richtlinien ergeben. Konkret handelt es sich um Informations- und Anhörungsrechte der Arbeitnehmer, und zwar in den drei folgenden Bereichen: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Richtlinie Nr. 89/391), Massenentlassungen (Richtlinie Nr. 75/129) und Uebergang von Unternehmen auf einen neuen Eigentümer (Richtlinie Nr. 77/187).

Der Entwurf verzichtet auf eine Regelung derjenigen Fragen, die bisher in der Debatte besonders umstritten waren. Das Konzept der Rahmengesetzgebung bringt es weiter mit sich, dass bestimmte Fragen bewusst offenbleiben und der Praxis überlassen werden. Man kann also nicht verlangen, dass alle Fragen abschliessend geregelt werden. Es wird der Praxis bewusst die Regelung gewisser Fragen überlassen. Man kann nicht einerseits ein Rahmengesetz schaffen und von diesem andererseits verlangen, dass es alle Fragen auf gesetzlicher Ebene lückenlos löst. Anwendbar ist die im Beschluss vorgesehene Regelung auf private Betriebe, die ständig Arbeitnehmer beschäftigen.

Vom zuständigen Departement sind in der sehr knapp bemessenen Zeit die vorhandenen Konsultationsmöglichkeiten ausgeschöpft worden. In einer verkürzten Vernehmlassung wurden die Kantone, die Sozialpartner, aber auch die Eidgenössische Arbeitskommission konsultiert. Anschliessend wurde der Entwurf bereinigt.

Das Ergebnis, das jetzt vorliegt, erscheint der vorberatenden Kommission insgesamt als akzeptabel. Nebst den bereits erwähnten Beschränkungen materieller und formeller Art sind – was zu betonen ist – die meisten Bestimmungen dispositiver Natur. Es ist deshalb grundsätzlich möglich, vom Bundesbeschluss abzuweichen. Ich komme in der Detailberatung auf diese Frage zurück.

Der Beschluss setzt eine Ergänzung durch die Praxis voraus. Sozialpartner, Gesamtarbeitsvertrag, aber auch Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können ihn präzisieren und zusätzlich ergänzen. Falls der Dialog unter den Sozialpartnern nicht richtig funktioniert, wird den Verbänden ein Klagerecht gewährt. Allerdings ist dieses Klagerecht auf eine Feststellungsklage beschränkt.

Verfassungsmässig stützt sich der Erlass auf Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung ab. Dieser weist dem Bund die Kompetenz zu, über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung beruflicher und betrieblicher Angelegenheiten, Vorschriften aufzustellen. Nach Auffassung der Kommission ist diese Verfassungsgrundlage hinreichend.

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf den Bundesbeschluss über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmer in den Betrieben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Gemperli, Berichterstatter: Im Wortlaut von Artikel 1 kommt klar zum Ausdruck, dass sich der Geltungsbereich lediglich auf die privaten Betriebe bezieht.

Anknüpfungspunkt ist nicht der Sitz des Betriebes, sondern der Arbeitsort. Der Arbeitgeber muss ständige Arbeitnehmer in der Schweiz beschäftigen. Der vorübergehend im Grenzbe-
reich Tätige fällt nicht darunter.

Für die öffentlichen Bereiche gilt folgendes:

Auf Stufe Bund wurde eine Delegationsnorm im Rahmen des Beamtengesetzes durch einen neuen Artikel 67a eingebaut. Im öffentlichen Sektor steht die Mitwirkung unter anderen Voraussetzungen, und es herrschen sehr unterschiedliche Verhältnisse. Die Verhandlungen erfolgen dort traditions-
gemäss weitgehend mit den Sozialpartnern der betreffenden Bereiche, weshalb man sich auf eine reine Delegations-
norm – eben in diesem Artikel 67a des Beamtengesetzes – beschränkt hat.

Die Delegation ist aber materiell eingeschränkt, indem die Mitwirkung durch den Inhalt der Richtlinien definiert ist. Die vorge-
schlagene Neuordnung des Beamtengesetzes ist in den Schlussbestimmungen enthalten. Wir kommen dort noch drauf zurück.

Gemäss den Grundprinzipien von Eurolex, die mit den Kantonen vereinbart wurden, soll mit der Uebernahme des EG-
Rechtes keine Kompetenzverschiebung erfolgen. Die Regelung des öffentlichen Dienstverhältnisses bei den Kantonen ist somit deren Sache. Die Kantone wurden daher vom Bund dar-
auf aufmerksam gemacht, dass sie die erste und die dritte Richtlinie betreffend Arbeitssicherheit und Betriebsübergang selber umsetzen müssen. Es wird also Sache der Kantone
sein, hier gesetzgeberisch tätig zu werden.

Die zweite Richtlinie, die sich auf Massenentlassungen be-
zieht, hat für den Bereich der Kantone kaum Bedeutung.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Titel
Abweichungen

Abs. 1

Zugunsten der Arbeitnehmer kann von diesem Beschluss ab-
gewichen werden.

Abs. 2

Zugunsten der Arbeitnehmer darf von den Artikeln 3, 6, 9,
10, 12 und 14 Absatz 2 Buchstabe b nicht und von den übrigen Bestimmungen nur durch gesamtarbeitsvertragliche Mit-
wirkungsordnung abgewichen werden.

Art. 2

Proposition de la commission

Titre
Dérogrations

Al. 1

Il peut être dérogé au présent arrêté en faveur des travailleurs.

Al. 2

Les dérogations en défaveur des travailleurs ne sont admises
que par voie de convention collective de travail; elles sont
exclues en ce qui concerne les articles 3, 6, 9, 10, 12, et 14,
2e alinéa, lettre b.

Gemperli, Berichterstatter: Das Biga hat zum klareren Ver-
ständnis eine Neuformulierung dieses Artikels vorgelegt, die
von der vorberatenden Kommission übernommen wurde. Er
beinhaltet keine Abweichung zum Nationalrat, lediglich eine
Klarstellung.

Materiell ist festzuhalten, dass die Bestimmungen des Be-
schlusses grundsätzlich dispositiver Natur sind. Bei den Ab-
weichungen sind drei Ebenen möglich. Man kann durch einfache
Absprache zugunsten der Arbeitnehmer vom Beschluss
abweichen, zuungunsten der Arbeitnehmer darf hingegen nur
durch Gesamtarbeitsvertrag abgewichen werden. Gewisse
zentrale Bestimmungen, die zum Kern eben dieser Mitwirkungs-
rechte gehören, sind zwingend.

Redaktionell ist noch anzumerken, dass die Kommission be-
schlossen hat, Artikel 2 in zwei Absätze aufzuteilen. Absatz 2
beginnt dann mit «Zugunsten der Arbeitnehmer darf»
Dies ist für die Lesbarkeit dieses Artikels 2 zweifellos von Vor-
teil.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Gemperli, Berichterstatter: Die Kommission hat sich hier dem
Nationalrat angeschlossen. Die Kommission ist ebenfalls der
Ansicht, dass bezüglich des Anspruchs auf Vertretung ein Be-
trieb im Minimum 50 Arbeitnehmer haben muss.

Im Sinne einer Klarstellung ist festzuhalten, dass die betriebli-
che Mitwirkung für jeden einzelnen Betrieb garantiert ist, auch
wenn er weniger als 50 Arbeitnehmer umfasst. Auch dann
muss orientiert werden. Die gleichen Pflichten gelten dort
auch. Es geht hier aber darum, in welchen Fällen Organe zu
bestimmen sind. Hier ist die Kommission mit dem Nationalrat
der Ansicht gewesen, dass der Mindestbestand 50 Arbeitneh-
mer ausmachen muss, bis eine Vertretung zu wählen ist.

Die Kommission ist der Ansicht, dass bei kleineren Betrieben
durchaus noch die persönliche Zusammenarbeit im Vorder-
grund stehen soll und das Verhältnis noch derart direkt ist,
dass keine Vertretungen bestellt werden müssen.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

Auf Verlangen eines Fünftels der Arbeitnehmer ist durch
eine

Abs. 2

Befürwortet die Mehrheit der Abstimmenden eine Arbeitneh-
mervertretung, so ist die Wahl durchzuführen.

Abs. 3 (neu)

Arbeitgeber und Arbeitnehmer organisieren die Abstimmung und die Wahl gemeinsam.

Art. 5*Proposition de la commission**Al. 1*

Lorsque la demande en est faite par un cinquième des travailleurs, il y a lieu de déterminer, par un vote secret, si la majorité souhaite

Al. 2

L'élection doit être organisée, si la majorité des votants s'est prononcée en faveur de la formation d'une telle représentation.

Al. 3 (nouveau)

L'employeur et les travailleurs organisent en commun la votation et l'élection.

Gemperli, Berichterstatter: Hier schlägt die Kommission eine Neuformulierung vor, die zum Teil materieller Natur ist.

Es ist nach Auffassung der vorberatenden Kommission nicht einzusehen, weshalb der Arbeitgeber in alleiniger Verantwortung verpflichtet werden soll, geheime Abstimmungen durchzuführen, wenn sich die Mehrheit der Arbeitnehmer für eine Arbeitnehmervertretung ausspricht. Wenn der Arbeitnehmer Rechte wahrnimmt, soll daraus nicht eine einseitige Verpflichtung des Arbeitgebers entstehen.

Die Kommission schlägt daher vor, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer Abstimmung und Wahl gemeinsam organisieren. Damit ist auch Gewähr dafür geboten, dass von allem Anfang an ein partnerschaftliches Zusammenwirken erfolgt.

Die Kommission hat gefunden, dass es wesentlich sei, dass gerade in diesen zentralen Fragen partnerschaftliches Zusammenwirken erfolgen soll. Wenn schon gesetzliche Regelungen ohnehin ergänzt werden müssen, weil ein Rahmengesetz vorliegt, soll man auch, was den Bereich der Zusammenarbeit betrifft, die Wahl entsprechend vorbereiten und durchführen.

Die Kommission hat sich mit 9 zu 4 Stimmen für die Lösung, die Ihnen jetzt vorliegt, ausgesprochen.

Angenommen – Adopté

Art. 6*Antrag der Kommission*

Die Arbeitnehmervertretung wird in allgemeiner und freier Wahl bestellt.

Art. 6*Proposition de la commission*

Les élections sont générales et libres. (Biffer le reste)

Gemperli, Berichterstatter: Die Kommission schlägt vor, dass die Arbeitnehmervertretung in allgemeiner und freier Wahl bestellt werden soll. Im Entwurf ist vorgesehen, die Wahl in «allgemeiner, freier, direkter und geheimer» Weise zu bestellen. Die Kommission geht davon aus, dass es in kleineren Betrieben mit Sicherheit kaum möglich ist, eine geheime Wahl durchzuführen. Die Vorschläge werden an einer Betriebsversammlung gemacht, und anschliessend kann in solchen Fällen auch direkt gewählt werden. Man muss eben auch die Art der Betriebe berücksichtigen. In Grossunternehmen andererseits wird abteilungsweise gewählt. Hier ist eine direkte Wahl unmöglich, weil sonst Betriebsteile nicht vertreten wären. Aus diesem Grund haben wir hier etwas mehr Freiheit über die Formulierung hineingebracht.

Angenommen – Adopté

Art. 7, 8*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 9*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung mindestens einmal jährlich über die Auswirkungen des Geschäftsganges auf die Beschäftigung und die Beschäftigten zu informieren.

Art. 9*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

L'employeur est tenu d'informer la représentation des travailleurs au moins une fois par an sur les conséquences de la marche des affaires sur l'emploi et pour le personnel.

Gemperli, Berichterstatter: Hier ist eine Bemerkung zu Absatz 2 zu machen: In der Fassung des Bundesrates wird vorgeschlagen, die Arbeitnehmervertretung regelmässig über den Geschäftsgang und dessen Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Beschäftigten zu informieren.

Die Kommission war der Ansicht, dass hier eine Konkretisierung notwendig sei. «Regelmässig» ist zu unbestimmt, es kann alle Monate, aber auch alle Jahre bedeuten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen kurzfristig in eine prekäre Lage kommen kann. Wird diese Tatsache sofort publik gemacht, so hat dieses Unternehmen keinen Kredit mehr. Dann kann allenfalls sogar durch diesen Umstand der Zusammenbruch des Unternehmens vorprogrammiert sein, selbst wenn unter Umständen das Unternehmen mit einer gewissen Verschnaufpause wieder auf die Beine gebracht werden könnte.

Die Kommission schlägt daher vor, dass die Arbeitnehmervertreter jährlich mindestens einmal über die Auswirkungen des Geschäftsganges auf die Beschäftigung und die Beschäftigten zu informieren sind. Wesentlich ist hier auch der Konnex. Die Orientierung über den Geschäftsgang hat sich primär auf das zu beziehen, was die Arbeitnehmer interessiert, nämlich auf die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für die Zukunft.

Angenommen – Adopté

Art. 10*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 11*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Arbeitgeber hat

Art. 11*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

(La modification ne concerne que le texte allemand)

Gemperli, Berichterstatter: Hier schlägt die Kommission eine Verbesserung in Absatz 2 vor. Es ist lediglich eine Verbesserung redaktioneller Art.

Angenommen – Adopté

Art. 12, 13*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 14***Antrag der Kommission*

Abs. 1, 2, 2bis, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2ter (neu)

Zur Verschwiegenheit gemäss den vorstehenden Absätzen sind auch die Arbeitnehmer verpflichtet, die von der Arbeitnehmervertretung in Anwendung von Artikel 8 des Beschlusses informiert worden sind.

Art. 14*Proposition de la commission*

Al. 1, 2, 2bis, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2ter (nouveau)

Les travailleurs qui ont été informés par la représentation des travailleurs, en application de l'article 8 de l'arrêté, sont aussi tenus de garder le secret, conformément aux alinéas précédents.

Gemperli, Berichterstatter: Hier hat die Kommission neu einen Absatz 2ter eingefügt. Eine genaue Ueberprüfung dieser ganzen Geheimhaltungsvorschriften hat ergeben, dass die betriebseigenen Personen, die von der Arbeitnehmervertretung etwas erfahren haben, vom Wortlaut des Artikels 14 nicht erfasst wurden. Der neue eingeschobene Absatz 2ter trägt diesem Umstand Rechnung. Es ist eine Ergänzung, damit wirklich alle erfasst sind, die es angeht.

*Angenommen – Adopté***Art. 15***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Gemperli, Berichterstatter: Hier geht es um die Klageberechtigung. Im Eintreten habe ich darauf hingewiesen, dass die Verbände ein Klagerecht haben, aber dieses Klagerecht besteht nur auf Feststellung und nicht auf Erfüllung.

*Angenommen – Adopté***Art. 16***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Gemperli, Berichterstatter: Hier kann ich auf das verweisen, was ich im Eintreten gesagt habe: Es geht an sich um die Aenderung von Artikel 67a (neu) des Beamtengesetzes. Hier soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass der Bundesrat die erste und die dritte Richtlinie übernehmen kann. Materiell ist damit der Bereich der Mitwirkung auch umschrieben. Er ergibt sich aus den entsprechenden Richtlinien.

*Angenommen – Adopté***Art. 17***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

35 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.057-42

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung
und den Personalverleih. Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

**Loi fédérale sur le service de l'emploi
et la location de services. Modification**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 736 hiervoor – Voir page 736 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 24. September 1992

Décision du Conseil national du 24 septembre 1992

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Schüle, Berichterstatter: Im Sinn einer aktiven Arbeitsvermittlung hat das Schweizervolk gestern zur Aenderung des Geschäftsverkehrsgesetzes ja gesagt, ohne gleichzeitig flankierende Massnahmen zur sozialen Abfederung zu beschliessen. Damit sind wir präzise beim Thema dieser Eurolex-Vorlage, bei der es um die Arbeitsvermittlung und um den Personalverleih über die Grenze hinweg geht.

Der Ständerat hat diese Vorlage am 27. August 1992 behandelt. Wir haben einstimmig, mit 24 zu 0 Stimmen, zugestimmt. Vorweg haben wir zwei Aenderungen vorgenommen. Wir haben in der Arbeitsvermittlung und im Personalverleih Gegenrechtsklauseln eingeführt, so dass nun Firmen aus einem anderen EWR-Staat künftig ihre Dienstleistungen auch in unserem Land anbieten dürfen, sofern der Sitzstaat Gegenrecht hält. Der Nationalrat ist inhaltlich unseren Anträgen gefolgt und hat materiell keine Aenderungen vorgenommen.

Umstritten geblieben ist aber dieser Personalverleih über die Grenze. Eine Minderheit hat Sicherungen verlangt, damit mit ausländischen Leiharbeitern gerade im grenznahen Gebiet kein Lohndumping betrieben werden könne. Diese Minderheit ist nicht durchgedrungen, aber das Ergebnis war, dass sich der Nationalrat am letzten Donnerstag in der Gesamtabstimmung negativ ausgesprochen hat. Er hat dieses Gesetz mit 69 zu 65 Stimmen bei schlechter Präsenz – notabene auf der Mehrheitsseite – abgelehnt.

Der Nationalrat hat uns das Geschäft zurückgegeben, und die Kommission hat unsere materielle Stellungnahme heute einstimmig bestätigt. Wir beantragen Ihnen in einer nochmaligen Gesamtabstimmung, Ihren Entscheid von damals zu bekräftigen, dann kann auch der Nationalrat nochmals über die Bücher gehen. Man muss sagen, es wäre ein Pyrrhussieg gewesen, wenn diese Gegenrechtsklausel entfallen wäre. Es könnten also ausländische Vermittler dennoch in der Schweiz tätig werden, ohne dass Gegenrecht gewährt werden müsste. Auch mit dieser Bekräftigung, und wenn uns dann der Nationalrat folgt, ist das Thema noch nicht erledigt. Wir haben noch einen Vorstoss, der gutgeheissen worden ist, eine Motion des Nationalrats «Massnahmen gegen Sozialdumping».

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Information und Mitsprache der Arbeitnehmer in den Betrieben. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Information et consultation des travail leurs dans les entreprises. Arrêté fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-40
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1992 - 17:15
Date	
Data	
Seite	870-873
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 866

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.